

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
Beruflichen Schulen
mit sozialpädagogischen Bildungsgängen

bearbeitet von: Dr. Lena Irmeler
Telefon: 0385 / 588-7667
AZ: VII-322-00000-2018/068-022
E-Mail: L.Irmeler@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.04.2020

Hinweise zur Durchführung praktischer Prüfungen aufgrund der Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 23. April 2020 ist die in der als Anlage beigefügte Verordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht worden. Die Verordnung ist damit am 24. April 2020 in Kraft getreten.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die maßgeblichen Änderungen zur Durchführung von praktischen Prüfungen und den Umgang mit diesen informieren.

Die Verordnung ändert die für die praktischen Prüfungen nach der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2016, nach der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017, die durch die Verordnung vom 24. April 2018 geändert worden ist, maßgeblichen Regelungen für den befristeten Zeitraum der Corona-Pandemie.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Durch die o. g. Verordnung vom 23.04.2020 werden die für die jeweiligen Bildungsgänge maßgeblichen Regelungen zur Durchführung der praktischen Prüfungen insoweit geändert, dass anstatt der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tätigkeiten eine schriftliche Hausarbeit erstellt sowie ein einstündiges Kolloquium absolviert werden muss.

Für die Durchführung der Prüfung gilt Folgendes:

Die Themen der Hausarbeit werden durch die zuständige Lehrkraft in Absprache mit dem Prüfling vergeben. Inhaltlich sind folgende Themenbereiche zulässig:

Beispiel A: Kasuistik/ Fallarbeit

Ein Kind/Jugendlicher wird zum Ausgangspunkt pädagogischer bzw. heilerziehungspflegerischer Auseinandersetzung.

Beispiel B: Situation aus der Praxis

Eine relevante (erlebte) Situation aus der Praxis wird zum Ausgangspunkt theoretischer Auseinandersetzung.

Beispiel C: Fachwissenschaftliche Auseinandersetzung/ Fragestellung

Eine Fragestellung oder ein Thema mit inhaltlichem Bezug zu einem Arbeitsfeld wird zum Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit der vorgefundenen (erlebten) Praxis (aktuell oder aus einem vergangenen Praktikum).

Der Prüfling unterbreitet der Lehrkraft im Rahmen einer Konsultation zwei Themenvorschläge, von denen die Lehrkraft letztlich einen auswählt. Das so ausgewählte Thema der schriftlichen Hausarbeit wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Zusage beginnt der Bearbeitungszeitraum von vier Wochen. Während dieser vier Wochen begleitet die Lehrkraft den Prüfling im Umfang der vorgesehenen und in den Verordnungen formulierten Praxisbegleitungszeit.

Die Formalia zur Hausarbeit und zum Kolloquium sowie die Bewertungskriterien für Hausarbeit, Vortrag und Reflexion werden den Schulen bis zum 05.05.2020 in einer Handreichung digital zur Verfügung gestellt und dann umgehend von den Schulen an alle Prüflinge ausgegeben.

Die Hausarbeit wird in zweifacher gedruckter Ausführung oder digital (von der Lehrkraft festzulegen) zu dem von der Lehrkraft vorgegebenen Datum im Sekretariat

abgegeben. Mindestens fünf Schultage nach dem Abgabetermin findet das Kolloquium vor dem Fachprüfungsausschuss statt.

Die beiden Lehrkräfte des Fachprüfungsausschusses bewerten die Hausarbeit nach den noch eingehenden Kriterien in Vorbereitung auf das Kolloquium.

Bitte informieren Sie die von diesen Änderungen betroffenen Prüflinge umgehend von diesen Neuerungen. Geben Sie den Prüflingen dabei insbesondere auch die Verordnung zur Kenntnis (43. Hinweisschreiben – hier: Mantelverordnung berufliche Schulen mit Gültigkeit ab 24.04.2020).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Lena Irmeler